

Vereinsstatuten Swiss Association Polydesign3D (P3D)

Name, Sitz, Zweck & Mittel

1 Name und Sitz: Unter dem Namen „**Swiss Association Polydesign3D**“ (P3D) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

2 Zweck: Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von in der Schweiz tätigen Betrieben, von Abteilungen von Betrieben und von Mitarbeitern im Bereich der dreidimensionalen Gestaltung und des visuellen Marketings (nachfolgend „Polydesigner3D“) zur allseitigen Wahrung und Förderung ihrer Interessen. Der Verein befasst sich insbesondere mit:

- der Hebung des Ansehens der Polydesigns3D gegenüber Berufsleuten, Lieferanten, Arbeitgebern, Auftraggebern, Behörden, Verbänden etc.;
- der Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen nach aussen, insbesondere gegenüber Behörden, Institutionen, Lieferanten, Auftraggebern, Verbänden etc.;
- der Förderung der Aus- und Weiterbildung in beruflichen Belangen, insbesondere durch die Durchführung von höheren Fachprüfungen und Kursen im Tätigkeitsbereich;
- der Festlegung von Empfehlungen und Richtlinien in den Bereichen Qualitätssicherung und Qualitätsprofil;
- der Förderung des beruflichen, geselligen und kollegialen Kontakts unter den Mitgliedern.

3 Mittel zur Zweckerreichung sind insbesondere:

- Abhalten von Vorträgen, Kursen, Fachseminarien, Ausstellungen etc.;
- aktive Öffentlichkeitsarbeit;
- Erarbeiten von Reglementen etc.;
- Einflussnahme auf die Berufsbildung an Gewerbe- und Fachschulen und in Ausbildungsbetrieben.

Mitgliedschaft, Rechte & Pflichten

4 Mitglieder: Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- **Firmenmitglieder:** Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelfirmen (Betriebe), die unter Beschäftigung von Fachpersonen in der Schweiz das Gewerbe des Polydesigner3D ausüben.
- **Corporate Firmenmitglieder:** Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften mit Filialbetrieben, die unter Beschäftigung von Fachpersonen in der Schweiz das Gewerbe des Polydesigner3D ausüben. Filialbetriebe sind zB. Polydesign3D Abteilung im Detailhandel oder Betriebe eines Ausbildungsverbundes. Jedem Filialbetrieb kommt an der GV eine Stimme zu. Die Corporate Firmenmitgliedschaft wird mit einer Vereinbarung zwischen den Parteien festgehalten.
- **Fachmitglieder:** Gelernte Polydesigner3D mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder solche, die eine mehrjährige Berufstätigkeit nachweisen, Fachlehrer und Lehrer höherer Lehranstalten. Jedem Fachmitglied kommt eine Stimme zu.
- **Juniorenmitglieder:** Fachmitglieder, welche das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Die Mitgliedschaft wird am Ende des Jahres, in welchem das 25. Altersjahr erreicht worden ist, automatisch in eine Fachmitgliedschaft umgewandelt. Es wird ein reduzierter Mitgliederbeitrag erhoben. Jedem Juniorenmitglied kommt eine Stimme zu.
- **Lernende:** Polydesigner3D in Ausbildung. Die Mitgliedschaft wird nach Beendigung der Lehre automatisch in eine Juniorenmitgliedschaft oder Fachmitgliedschaft umgewandelt. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu. Es wird ein reduzierter Mitgliederbeitrag erhoben.
- **Passivmitglieder:** Ehemalige Mitglieder, welche zuvor die Fachmitgliedschaft bekleidet haben und den Verein weiterhin passiv unterstützen möchten. Es wird ein reduzierter Mitgliederbeitrag erhoben. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- **Fördermitglieder:** Zulieferfirmen und berufsverwandte Betriebe, die den Verein fachlich, materiell und im Ausbildungsbereich unterstützen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- **Ehrenmitglieder:** Natürliche Personen, welche sich für die Entwicklung und den Fortbestand des Vereins und des Gewerbes besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes von der GV ernannt und sind vom ordentlichen Mitgliederbeitrag befreit. Jedem Ehrenmitglied kommt eine Stimme zu.

5 Beitritt: Beitrittsgesuche werden an den Zentralvorstand (ZV) unter Abgabe des Beitrittformulars gerichtet. Der Vorstand entscheidet frei über die Aufnahme von Mitgliedern, im Falle des Widerspruchs eines Mitglieds entscheidet die GV als Rekursinstanz.

- 6 Beendigung:** Die Mitgliedschaft endet durch:
- **Kündigung** mit eingeschriebenem Brief auf Ende des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
 - **Ausschluss** durch den ZV, falls das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigt, die statuarischen, respektive reglementarischen Verpflichtungen verletzt, den Vereinsbeschlüssen zuwider handelt oder sich auf andere Weise der Mitgliedschaft als unwürdig erweist. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die GV offen. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, können durch den Zentralvorstand vorbehaltlos aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wobei der Anspruch auf Begleichung des Beitrags bestehen bleibt.
 - **Tod**, wobei keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrags stattfindet.

Finanzen

- 7 Finanzen:** Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen gemäss dem von der GV verabschiedeten Beitrags- und Entschädigungsreglement;
 - Beiträgen von Gönnern aus freiwilligen Zuwendungen;
 - Erträge aus Veranstaltungen und von Publikationen, die dem Vereinszweck dienen;
 - Erträgen aus dem Webshop;
 - Vermögenserträgen ;
 - anderen Vereinseinnahmen.

8 Rechnungsjahr: Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr, sofern vom ZV nichts anderes bestimmt worden ist.

Organisation

- 9 Organe:** Die Organe der Vereins sind:
- die Generalversammlung (GV);
 - der Zentralvorstand (ZV);
 - die Rechnungsrevisoren (resp. die Kontrollstelle)

Generalversammlung (GV)

- 10 Kompetenzen der Generalversammlung:**
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten;
 - Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und die Entlastung des ZV und der Kontrollstelle;
 - Wahl des ZV und dessen Präsidenten, der Leiter der Sektionen und die Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle resp.);
 - Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
 - Behandlung von und Beschlussfassung über zu erlassende Reglemente, sofern nicht durch die Statuten ausgeschlossen;
 - Entscheide über Eintritte und Ausschlüsse im Falle des Widerspruchs eines Mitglieds;
 - Beschlussfassung über Anträge des ZV und der Mitglieder;
 - Beschlussfassung über Statutenrevisionen;
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

11 Allgemeine Bestimmungen über die Generalversammlung: Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Der Präsident des ZV leitet die GV, welche in der Regel in der ersten Jahreshälfte abgehalten wird. Der Vizepräsident oder dessen Stellvertreter vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung. Über die Beschlüsse der GV wird ein Protokoll geführt.

12 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung (oGV): Die oGV wird als höchstes Organ des Vereins vom ZV mindestens sechs Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder per Email an die Mitglieder mit der Aufforderung, begründete Traktanden bis drei Wochen vor der oGV dem ZV schriftlich oder per Email bekannt zu geben. Diese werden umgehend den Mitgliedern unterbreitet.

13 Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung (aoGV): Eine aoGV wird auf Beschluss des ZV unter Beilage der Traktanden oder auf Begehren von zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder durch den ZV einberufen. Dem Begehren sind die begründeten Traktanden beizulegen. Der ZV zeigt die aoGV den Mitgliedern sechs Wochen im Voraus, unter Beilage der Traktanden, schriftlich oder per Email, an. Weitere begründete Traktandierungen der Mitglieder haben bis drei Wochen im Voraus an den ZV zu erfolgen, welcher diese umgehend den Mitgliedern unterbreitet.

14 Beschlussfähigkeit: Jede rechtmässig einberufene GV ist beschlussfähig. Jedem Firmen-, Fach-, Ehren- und Juniorenmitglied kommt eine Stimme zu. Jedem Filialmitglied der Corporate Firmenmitglieder kommt eine Stimme zu. Abgestimmt wird mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern Statuten oder Gesetz kein anderes Quorum vorsehen. Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, solange der Wille des Abstimmenden eindeutig daraus hervorgeht, missverständliche briefliche Stimmabgaben sind im Zweifel unbeachtlich. Der ZV bestimmt über die Beachtlichkeit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des ZV den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die GV nichts anderes beschliesst, offen durch Händemehr.

15 Qualifiziertes Mehr: Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden:

- Statutenänderungen
- Vereinszusammenschlüsse
- Auflösung des Vereins

Zentralvorstand (ZV)

16 Zusammensetzung, Wahl & Amtsdauer: Der ZV besteht aus dem Präsidenten, max. sechs weiteren Mitgliedern sowie den Leitern der Sektionen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird durch die GV gewählt, ansonsten konstituiert sich der ZV selbst. Rücktritte können unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist beim Präsidenten jederzeit erfolgen.

17 Zuständigkeit: Der ZV ist zuständig für alle Aufgaben, welche nicht der GV vorbehalten oder an die Regionen durch ZV-Beschluss delegiert worden sind.

18 Vertretung: Der Präsident und allenfalls weitere vom ZV ernannte ZV-Mitglieder vertreten den Verband gegen aussen. Der ZV regelt die Unterschriftsberechtigung selbst.

19 Sitzungsregelung & Beschlussfähigkeit: Die Sitzungen des ZV werden durch den Präsidenten oder auf Begehren zweier ZV-Mitglieder einberufen. Der ZV ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung schriftlich oder per Email mit einer Frist von acht Tagen geladen worden ist und mindestens zwei ZV-Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, sofern mehr als drei Stimmen der ZV-Mitglieder abgegeben wurden. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei mindestens die Hälfte aller Stimmen abgegeben werden müssen.

Rechnungsrevisoren (resp. Kontrollstelle)

20 Die GV wählt einen oder zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren oder eine externe Kontrollstelle. Sie werden alle zwei Jahre, zusammen mit dem ZV, neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Sektionen

21 Der Verein ist in drei Sektionen eingeteilt, wobei jede Sektion eine Sprachregion umfasst (D / F / IT). Mitglieder, welche in mehrsprachigen Städten wohnhaft sind, können die Zugehörigkeit zur Sektion frei wählen. Jede Sektion verfügt über einen Leiter (Sprachsektionleiter), welcher Einsitz im ZV hat und von der GV gewählt wird. Die Sektion hat die Interessenvertretung der im Sprachgebiet wohnenden Mitglieder zum Zwecke, wirbt Mitglieder, führt Informationsveranstaltungen und Eignungstests etc. durch. Die Befugnisse der Sektionen werden durch den ZV geregelt. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel zum Erreichen ihrer Aufgaben wird im Beitrags- und Entschädigung Reglement geregelt. Des Weiteren konstituiert sich jede Sektion selbst.

Entschädigung

22 Der ZV, die Sektion Leiter, die Kontrollstelle (resp. Rechnungsrevisoren), die Referenten und Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf symbolische, pauschale Entgeltung gemäss separatem Beitrags- und Entschädigung Reglement.

Gerichtsstand

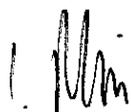
23 Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vereins, Schweizer Recht ist anwendbar. Im Falle von Fragen bei der Auslegung der Statuten und anderen Vereinsdokumenten hat die Deutsche Sprache im Zweifel Vorrang.

Schlussbestimmungen

24 Die vorstehenden Statuten treten durch GV-Beschluss vom 14. Mai 2011 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

**Swiss Association Polydesign3D (P3D)
Lenzburg, Samstag 14. Mai 2011**

Der Präsident:



Der Protokollführer:

